

RS Lvwg 2019/10/24 VGW- 001/042/5010/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

24.10.2019

Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

MRG §27 Abs1 Z1

MRG §27 Abs5

VStG §5 Abs1

Rechtssatz

Einem Normunterworfenen kann nicht angelastet werden, dass dieser unter Zugrundelegung der Funktionstüchtigkeit von überlassenen Geräten auch älteren Geräten einen lebensnahen Wert beimisst. Der Umstand, dass ein Beschwerdeführer den von ihm getätigten Investitionen einen höheren Wert als den von den Sachverständigen ermittelten Zeitwert dieser Gegenstände beimisst, ist ihm daher nicht zwingend als schuldhaftige Sorgfaltpflichtverletzung anzulasten.

Schlagworte

Verbotene Vereinbarung; Ablösezahlung; Leistung; überlassene Gegenstände; nützliche Investitionen; überlassene Gegenstände; Wert; Fahrlässigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2019:VGW.001.042.5010.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at